

**Kleine Anfrage Nr. 15/337
der Abgeordneten Claudia Hämmerling
(Bündnis 90/Die Grünen)
über: Maßnahmen zum Vogelschutz
bei Neubauten**

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass am Fuß der Glasscheiben des Sony-Gebäudes auf dem Potsdamer Platz regelmäßig Vögel liegen, die bei dem Versuch, die Glasscheiben zu durchfliegen, verendet sind?
2. Teilt der Senat die Auffassung, dass hier neben der unappetitlichen Komponente der Tierkadaver ein klarer Verstoß gegen die Bundesartenschutzverordnung vorliegt, nach der es verboten ist, Vögel mit blendenden Vorrichtungen zu töten?
3. Gegen welche Verwaltungsvorschriften bzw. Ausführungsvorschriften im Baubereich wurde bei der Errichtung des Sony-Centers verstoßen, und wenn nicht gegen entsprechende Vorschriften verstoßen wurde, liegt hier eine Regelungslücke vor?
4. Welche weiteren Vogelfallen neben dem Sony-Center sind dem Senat bekannt?
5. Welche Auflagen zum Vogelschutz wurden bei der Genehmigung der Dachverglasung des Lehrter Bahnhofs erteilt, damit die Bundesartenschutzverordnung hinsichtlich des Vogelschutzes eingehalten wird?

Berlin, den 7. Mai 2002

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 337

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Es gibt Hinweise seitens der Naturschutzverbände, dass es an Glasscheiben des Sony-Gebäudes auf dem Potsdamer Platz zu Vogelverlusten kommt.

Zu 2.

Nein, die Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesartenschutzverordnung ist meines Erachtens nicht einschlägig, da die gläserne Fassade des Sony-Gebäudes keine „künstliche Lichtquelle, Spiegel oder andere beleuchtete oder blendende Vorrichtung“ darstellt, die dem Zweck dient, Vögeln „nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten“.

Zu 3.

Es wurde gegen keine Verwaltungs- oder Ausführungsvorschrift im Baubereich verstoßen. Eine Festlegung allgemeiner Kriterien im Bauordnungsrecht, die im Voraus Gefahren für Vögel vermeiden, sind kaum möglich. Gefahren hängen von verschiedensten Kriterien ab und können nur in Abhängigkeit von der Höhe des Gebäudes, von der Umgebung bzw. der Lage, der Größe und Gliederung der Glasflächen sowie der Beschaffenheit der Räume hinter den Glasflächen bewertet werden. Derartig umfassende Regelungsinhalte würden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der generellen Zielrichtung des Abbaus von Vorschriften im Bauwesen widersprechen. Vielmehr müssen die Belange des Vogelschutzes für jedes Gebäude individuell geprüft werden.

Zu 4.

Dem Senat sind keine „Vogelfallen“ bekannt.

Zu 5.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurden durch das zuständige Eisenbahn-Bundesamt keine Auflagen zum Vogelschutz festgelegt.

Berlin, den 24. Mai 2002

In Vertretung
Krautzberger
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung